



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen  
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 323.950.000  
Bearbeiter Gregor Verhoff  
Durchwahl 2322  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 20. Januar 2025

## **Anerkennung von Bildungsnachweisen hier: International Baccalaureate Diploma / Diplôme du Baccalauréat International**

Für die **Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ als Hochschulzugangsberechtigung (HZB)** kann man sich direkt an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen wenden. Das International Baccalaureate Diploma (IB-Diploma) wird seit 1968 angeboten und ist ein international anerkannter Bildungsabschluss, der von der in Genf ansässigen International Baccalaureate Organisation (IBO) vergeben wird. Von der IBO zertifizierte Schulen unterrichten weltweit nach den gleichen Standards und Curricula, so dass sich der Abschluss insbesondere für Schülerinnen und Schüler eignet, deren Familien häufig umziehen und international tätig sind. In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist für die Aufnahme eines Studiums ein staatliches Anerkennungsverfahren für das IB notwendig.

Die Prüfung der Anerkennung erfolgt dabei auf der Grundlage der **„Vereinbarung über die Anerkennung des International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“** der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) vom 10. März 1986 in der jeweils gültigen Fassung (aktuell in der Fassung vom 15. Juni 2023). Die Vorgaben orientieren sich an den Oberstufenverordnungen der Länder und betreffen unter anderem die Fächerauswahl, die Niveaustufen einzelner Fächer sowie die zu erreichenden Noten.

In Hessen wird in Anwendung des Hessischen Hochschulgesetzes und vorbehaltlich der Berücksichtigung der KMK-Kriterien den IB-Absolventinnen und -Absolventen mit dem Anerkennungsverfahren die HZB für die Aufnahme eines Studiums aller Fächer (an Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen) zuerkannt.

Entscheidend bei der Fächerwahl ist auch die Belegung des Fachs Mathematik. Sofern man Mathematik nicht auf dem Higher Level belegt hat und die IB-Schule nicht im Anhang der genannten KMK-Vereinbarung zur IB-Anerkennung aufgeführt ist, ist nur eine Anerkennung als fachgebundene HZB für die Aufnahme von Studienfächern an Fachhochschulen und Universitäten möglich, die nicht dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich zuzuordnen sind.

Folgende Fächer können mit dieser fachgebundenen HZB nicht studiert werden (siehe Hochschulkompass auf <https://www.hochschulkompass.de/studienbereiche-kennenlernen.html>, ein Angebot der Hochschulrektorenkonferenz):

Mathematik / Naturwissenschaften:

Astronomie, Biologie, Chemie, Ernährungswissenschaften, Geographie, Geowissenschaften, Informatik, Nanowissenschaften, Neurowissenschaften, Pharmatechnik, Physik, Umweltwissenschaften

Technik:

Architektur, Bauingenieurwesen, Bergbau, Bioingenieurwesen, Chemieingenieurwesen, Drucktechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Fahrzeug- und Verkehrstechnik, Gebäudeausrüstung, Geodäsie, Katastrophenschutz und -hilfe, Lebensmitteltechnologie, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Medientechnik, Nautik, Optische Technologien, physikalische Technik, Raumplanung, Schiffstechnik, Sicherheitswesen, Systemtechnik, Technisches Gesundheitswesen, Umweltschutz- und Entsorgungstechnik, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen, Versorgungstechnik, Werkstoff- und Materialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen

Die Fächer Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Psychologie, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, künstlerische Studiengänge, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Sport zählen demnach nicht zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich und können auch mit der auf Grundlage eines IB anerkannten fachgebundenen HZB studiert werden.

Die Prüfung der Anerkennung eines IB-Diploms als Hochschulzugangsberechtigung erfolgt in Hessen durch das Referat II.6 des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen. Ansprechpartner für alle diesbezüglichen Fragen ist Herr Verhoff:

E-Mail: [ib-erkennung@kultus.hessen.de](mailto:ib-erkennung@kultus.hessen.de) / Telefon: 0611 368-2322

Darüber hinaus ist es auch möglich, die Antragsstellung zur Anerkennung überwiegend online durchzuführen unter:

[Antrag auf Anerkennung des IB als HZB \(hessen.de\)](https://www.kultus.hessen.de/Antrag-auf-Anerkennung-des-IB-als-HZB)

Bei erfolgreicher Anerkennung erfolgt eine Umrechnung der IB-Gesamtnote in eine deutsche Note mit einer Nachkommastelle. Eine Umrechnung der IB-Noten in einzelnen Fächern ist nicht möglich:

IB-Punkte	Deutsche Note
45	
44	
43	1,0
42	
41	1,1
40	1,3
39	1,5
38	1,6
37	1,8
36	2,0
35	2,1
34	2,3
33	2,5
32	2,6
31	2,8
30	3,0
29	3,1
28	3,3
27	3,5
26	3,6
25	3,8
24	4,0

### **Grundsätzliche Informationen:**

Eine Anerkennung des IB-Diploms als Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife ist in Deutschland nicht möglich. Es erfolgt jedoch eine Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung (HZB), sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Grund ist unter anderem, dass das Abitur in allen deutschen Ländern und egal ob nach G8 oder G9 (bei G8 ist die Mittelstufe von sechs auf fünf Jahre verkürzt) immer nach drei Jahren gymnasiale Oberstufe erworben wird. Das IB wird im Gegensatz dazu immer nach bereits zwei Jahren erworben. Das bedeutet: Bei erfolgreicher Anerkennung kann man mit einem IB studieren, eine Anerkennung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung ist aber nicht möglich. Bestimmte Ausbildungen (z. B. bei einigen Luftfahrtunternehmen oder bei den Landeskriminalämtern bzw. dem Bundeskriminalamt) erfordern aber explizit eine Allgemeine Hochschulreife, die mit einem IB nicht vorliegt.

Die Schulen / Institutionen, an denen das IB erworben wurde, stellen das eigentliche IB-Diplom in der Regel Anfang August eines Jahres aus. Deswegen kann eine vorläufige Anerkennung bereits auf Grundlage der bereits mitgeteilten IB-Ergebnisse (Transcript of Grades) erfolgen. Diese Anerkennung ist jeweils gültig bis zum 30. September eines Jahres, so dass man sich damit entsprechend an Hochschulen bewerben kann. Sofern die Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung nicht dringend benötigt wird, empfehlen wir, mit der Anerkennung zu warten, bis die Ausfertigung des Diploms vorliegt. Dann können wir – bei Erfüllung aller Voraussetzungen – sofort einen endgültigen (unbefristeten) Anerkennungsbescheid ausstellen.

Darüber hinaus ist es für IB-Absolventinnen und -Absolventen auch möglich, ihre IB-Ergebnisse dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen im IBO-Portal (IBIS) freizugeben. In diesem Falle kann direkt eine endgültige (unbefristete) Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung ausgestellt werden.

Wichtiger Hinweis: Auf dem IBO-Portal (IBIS) werden verschiedene mögliche Empfänger aufgelistet. Bitte wählen Sie hier ausschließlich den folgenden Empfänger aus:

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Hessian Ministry for Culture, Education and Opportunities (HMKB))

### **Benötigte Unterlagen:**

1. Kopie des gültigen Personalausweises (Vor- und Rückseite) und ggf. eine aktuelle Meldebescheinigung  
(wichtig ist, dass hier alle Vornamen, der Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie aktuelle Anschrift ersichtlich sind),  
Sofern Sie alternativ eine Kopie des gültigen Reisepasses zusenden, benötigen wir zusätzlich noch eine aktuelle Meldebescheinigung.
2. Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 vor Beginn des IB-Lehrgangs,
3. Zeugnisse der Jahrgangsstufen 11 und 12 des IB-Lehrgangs  
(alle Fächer müssen die Levelangaben (Higher Level oder Standard Level) und Noten beinhalten, die Sprachen benötigen die Graduierung A oder B, die auch im IB-Diplom enthalten ist),
4. tabellarischer Lebenslauf  
(hieraus muss die gesamte schulische Laufbahn mit Grundschule, Mittelstufe und weiterführendem Bildungsgang inklusive der jeweiligen Jahreszahlen (von ... bis) und Klassenstufen (z. B. 1. bis 4. Klasse) lückenlos enthalten sein; Vorschuljahre und Kindergartenzeiten gehören nicht dazu; wiederholte oder übersprungene Jahrgangsstufen sind im Lebenslauf als solche hervorzuheben; beim Überspringen einer Jahrgangsstufe ist das Zeugnis, das den entsprechenden Beschluss der Klassenkonferenz beinhaltet, ebenfalls einzureichen:  
z. B.: 2004 bis 2008 Grundschule Schlaumeier (1. bis 4. Klasse),  
2008 bis 2014 Gesamtschule Klugberg (5. bis 10. Klasse),  
2014 bis 2016 International Clever-School (11. bis 12. Klasse),  
Auf unserer Internetseite finden Sie eine Vorlage, die Sie gerne dafür verwenden können.
5. Anschrift, an die der (vorläufige) Anerkennungsbescheid und der Gebührenbescheid versendet werden sollen,
6. amtlich beglaubigte Kopie der IB-Ergebnisse (Transcript of Grades) für die vorläufige Bescheinigung ODER amtlich beglaubigte Kopie des IB-Diploms für die endgültige Bescheinigung ODER Freigabe der IB-Ergebnisse im IBO-Portal (IBIS) für die endgültige Bescheinigung.

Alle genannten Papiere sind zur Vorbereitung des Anerkennungsbescheids als Scan (pdf-Format) oder Bilddatei (z. B. jpg) per E-Mail an [ib-erkennung@kultus.hessen.de](mailto:ib-erkennung@kultus.hessen.de) vorab zu übersenden. Die amtlich beglaubigte Fotokopie des Transcript of Grades / des IB-Zeugnisses (6.) wird zudem per Post benötigt (die unter 1. bis 5. genannten Dokumente werden NICHT zusätzlich beglaubigt und in Papierform benötigt).

Wenn die Unterlagen 1. bis 5. und die amtlich beglaubigte Fotokopie Ihres Transcript of Grades / Ihres IB-Diploms vorliegen und die Voraussetzungen der KMK-Beschlüsse erfüllt sind, erhalten Sie unverzüglich Ihren (vorläufigen) Anerkennungsbescheid per Post an die unter 5. angegebene Adresse zugesandt. Parallel dazu senden wir vorab eine Kopie des Anschreibens und des Bescheides im pdf-Format per E-Mail zu.

Eine persönliche Vorlage von Unterlagen und/oder Abholung des Anerkennungsbescheids nach Terminvereinbarung in unseren Büroräumen in Wiesbaden ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **Kosten:**

Für das Verfahren zur Anerkennung eines IB als HZB ist nach Nr. 541 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 4. September 2013 (GVBl. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 70,00 Euro zu entrichten. Bei erfolgreicher Anerkennung erhält man einen Gebührenbescheid mit entsprechenden Kontodaten für die Überweisung.

Sofern zunächst auf Grundlage der IB-Ergebnisse zunächst ein vorläufiger Bescheid beantragt wurde und später dann anhand des endgültigen IB-Diploms ein unbefristeter Anerkennungsbescheid gewünscht wird, fallen für Letztgenannten nicht erneut Kosten an.

#### **Zeit für die Anerkennung:**

Als serviceorientierte oberste Landesbehörde sind wir bemüht, Anträge auf Anerkennung eines IB-Diploms als HZB schnellstmöglich zu bearbeiten. Dies ist in der Regel – wenn uns alle notwendigen Dokumente vorliegen – zeitnah möglich, so dass die Anerkennungsunterlagen dann direkt versendet werden.

Wenn die IB-Ergebnisse (Transcript of Grades) Anfang Juli eines Jahres erscheinen, ist das Zeitfenster für die Bewerbung der zukünftigen Studentinnen und Studenten an den gewünschten Hochschulen oftmals sehr klein. In diesem Zeitraum benötigen sehr viele

IB-Absolventinnen und -Absolventen eine Anerkennung. Wir bemühen uns dennoch sehr, ausnahmslos allen Anerkennungswünschen gerecht zu werden, damit die Anerkennungsbescheide rechtzeitig für eine Bewerbung an einer Hochschule vorliegen.

Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, können die unter 1. bis 5. genannten Unterlagen bereits vorab per E-Mail zugesendet werden. Dann können die Unterlagen für die Anerkennung hier bereits vorbereitet werden, so dass nach Zusendung des Transcript of Grades / Freigabe der IB-Ergebnisse in IBIS nur noch geringfügige Änderungen vorzunehmen sind.

#### **Anerkennung anderer Abschlüsse auf Grundlage eines IB-Diploms:**

Das International Baccalaureate Diploma Programm ist ein künstlich erschaffener Bildungsabschluss als ausschließliche Hochschulzugangsqualifikation, das bei Nichtbestehen die Möglichkeit der Prüfungswiederholung (Retake) im IB-System eröffnet, nicht aber die Zuerkennung anderer Schulabschlüsse. Das bedeutet, dass Teilleistungen im IB-System nicht als Mittlere Reife oder als schulischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt werden können.

#### **Anerkennung in Hessen, sofern bereits eine HZB aus einem anderen Land vorliegt:**

Die eingangs erwähnte „Vereinbarung über die Anerkennung des International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" der KMK sorgt dafür, dass die Anerkennungskriterien in allen 16 Ländern identisch sind. Sofern Sie bereits eine offizielle HZB eines anderen Landes in Deutschland besitzen, versuchen wir, möglichst pragmatisch und serviceorientiert vorzugehen: Sie können uns diese HZB als digitale Kopie gemeinsam mit Ihrem IB-Diplom (6.), einem schulischen Lebenslauf (4.) sowie der Vor- und Rückseite Ihres Personalausweises (1.) per E-Mail zukommen lassen. Wir überprüfen dann, ob die Anerkennung durch uns gleichsam erfolgt wäre. Wenn dies zutrifft, bestätigen wir Ihnen formlos per E-Mail, dass die HZB auch für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in Hessen gültig ist. Dadurch entstehen Ihnen keine weiteren Kosten und Sie können schnellstmöglich an der von Ihnen gewünschten hessischen Hochschule ein Studium aufnehmen.

Wie die Kolleginnen und Kollegen der anderen Länder im umgekehrten Fall vorgehen, wenn Ihnen also bereits die HZB aus Hessen auf Grundlage Ihres IB vorliegt und Sie an

einer deutschen Hochschule außerhalb Hessens studieren möchten, kann nicht allgemein festgestellt werden. Dies müssten Sie im Einzelfall mit den zuständigen Anerkennungsbehörden der anderen 15 Länder klären.

Bitte beachten Sie zudem:

Für Studiengänge, in denen ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund durchgeführt wird (aktuell sind das die Studiengänge Humanmedizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie) stellt die Stiftung für Hochschulzulassung ([www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)) die HZB für den angestrebten Studiengang im Rahmen des Bewertungsverfahrens fest.

gez.

im Auftrag

Verhoff